*Der Hechinger Deportationsprozess 1947/1948*

**AB 5a Der Prozess gegen Paul Schraermeyer:**

**Verurteilung durch das Landgericht Hechingen am 28.6.1947**

Eine Vielzahl an Eingaben und Aussagen ließen Paul Schraermeyer vor dem Hechinger Landgericht als einen in der Öffentlichkeit beliebten Beamten erscheinen. Die französische Polizei Sûreté konstatierte, dass ein Großteil der Bevölkerung das Gerichtsverfahren gegen den ehemaligen Landrat für völlig unangebracht halte. Dem Vorsitzenden Richter schlage eine geradezu feindselige Stimmung entgegen. Mit gezielten Aktionen werde versucht, die Hechinger Strafkammer unter Druck zu setzen und zugunsten des Angeklagten zu beeinflussen. Paul Schraermeyer wurde dennoch in erster Instanz wegen „Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ zu 27 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Öffentlichkeit reagierte teilweise geradezu empört auf den Schuldspruch.

**Auszüge aus der Urteilsbegründung:**

1. Man darf nicht […] alles dasjenige, was politisch wirklich ist, zugleich für moralisch möglich und damit für rechtmäßig halten. […] Jedermann konnte und musste erkennen, dass hier eine Verfolgung aus rassischen Gründen in vollem Gange war. […]

[…] Jeder Staatsbürger hat ein Recht darauf, dass ein Beamter, dem eine sitten- und rechtswidrige Handlung angesonnen wird, diese Handlung unterlässt […].

2. Beamte […] sind zwar zum Gehorsam verpflichtet, aber nicht zu blindem Gehorsam. […] Daraus ergibt sich, dass Beamte einen verbrecherischen Befehl […] nicht befolgen dürfen. […] Wie bereits ausgeführt, fehlte den Anordnungen über die Deportation der Juden jede gesetzliche Grundlage, […] sodass diese Anweisungen selbst nach dem damals geltenden Recht von den Angeklagten nicht befolgt werden durften.

3. Die Erwägung, dass die Erlasse der Geheimen Staatspolizei auch dann ausgeführt worden wären, wenn sich der Angeklagte S. an der Ausführung nicht beteiligt hätte, […] entlastet den Angeklagten nicht. […] In dem großen Mechanismus der Judenverfolgung war jedes einzelne Rad jederzeit auswechselbar. Wollte man unter diesen Umständen die strafrechtliche Verantwortung jedes auswechselbaren Beteiligten […] ausschließen, so blieben letzten Endes nur die Haupttäter verantwortlich.

4. Der Angeklagte S. hat sich ferner darauf berufen, dass es nicht im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 liegen könne, schlechthin jede Mitwirkung an der Durchführung der Judenverfolgung zu bestrafen; es könne beispielsweise […] der Lokomotivführer des Eisenbahnzuges, mit welchem deportierte Juden befördert worden seien, nicht strafbar sein. Diese Erwägung ist […] fehlerhaft […]. […] der Pflichtenkreis des Lokomotivführers erschöpft sich darin, den Eisenbahntransport pünktlich und ungefährdet an seinen Bestimmungsort zu bringen […]. Ganz anders steht es mit dem Landrat. Ihm ist als oberstem Verwaltungs- und Polizeibeamten des Kreises der […] Schutz der Kreisbevölkerung gegen rechtswidrige Eingriffe in ihre Freiheit und ihr Eigentum anvertraut […].

5. Der Angeklagte S. hat geltend gemacht, er habe gegeneinander abgewogen einerseits den Umstand, […] dass diese Maßnahmen, falls er selbst ihre Durchführung verweigere, gleichwohl durchgeführt worden wären; […] andererseits […] dass sein Verbleiben im Amt sowohl im Interesse der jüdischen Bevölkerung liege, insofern er manches abmildern könne, als auch im Interesse des nichtjüdischen Teiles der Bevölkerung, welcher dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstehe, insofern er auch diesem Teil der Kreisbevölkerung Erleichterungen erhalten oder verschaffen könne […]. Dass der Angeklagte S. […] bei dieser Abwägung einen schweren politischen Fehler […] [beging], […] liegt auf der Hand. Während der Herrschaft des Nationalsozialismus war […] die Versuchung in der Tat groß, sich selbst mit dem Unerträglichen abzufinden, sei es aus Furcht vor dem noch kommenden Schlimmeren, sei es in der Hoffnung, sich und anderen ein - wenn auch noch so kleines - "parteifreies" Reservat[[1]](#footnote-1) erhalten zu können. Diese Furcht und diese Hoffnung […] hat nun der Nationalsozialismus sehr wohl gekannt und hat sie als psychologischen und politischen Faktor benutzt und missbraucht. Innerhalb des Beamtenapparates waren im allgemeinen nur die Schlüsselstellungen mit gesinnungsmässigen und zuverlässigen Parteigenossen besetzt. Das genügte vollständig. Den übrigen Beamten konnte man in kleinen Dingen […] eine gewisse […] Freiheit lassen […], denn man wusste sehr wohl, dass alle diejenigen, welche - wie der Angeklagte S. – Opportunitätspolitik[[2]](#footnote-2) trieben, um sich die Handlungsfreiheit zu bewahren, schließlich Gefangene ihrer eigenen Politik wurden.

6. Der Angeklagte S. ist aber in diese Lage, dass er bei Weigerung der Durchführung der Erlasse der Geheimen Staatspolizei schwere Nachteile zu erwarten gehabt hätte, durch eigenes Verschulden gekommen. Aus der ganzen politischen Entwicklung gegen die Juden, wie sie einleitend dargestellt worden ist, musste der Angeklagte die Folgerung ziehen, dass er als Landrat auch voraussichtlich noch weitere unmoralische Maßnahmen gegen die Juden werde durchführen müssen, wenn er im Amt bleibe. […] Einem leitenden politischen Beamten […] muss bei einer derartigen Entwicklung aber zugemutet werden, dass er bereits frühzeitig die Konsequenzen zieht und seine Stellung zur Verfügung stellt. […] Andererseits hätte der Angeklagte S. in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Deportation […] die Möglichkeit gehabt, sein Amt niederzulegen.

Staatsarchiv Sigmaringen, Ho 400 T2 Nr. 576

**Aufgabe (PA):**

Formuliert anhand obiger Begründungen in eigenen Worten Argumente gegen einen Freispruch Schraermeyers.

1. „parteifreies Reservat“: hier ein Freiraum, der nicht von der NSDAP bestimmt wird. [↑](#footnote-ref-1)
2. Opportunitätspolitik: Eine Haltung, bei der man bereit ist, sich dem Umfeld anzupassen, um sich dadurch gewisse Vorteile zu verschaffen. [↑](#footnote-ref-2)